

Vereinsatzung

Lighthouse Hunsrück e. V.

1. Name, Sitz, Rechtsform, Geschäftsjahr

- a. Der Verein trägt den Namen, Lighthouse Hunsrück
- b. Der Sitz des Vereins ist Riesweiler Hohl 6, 55469 Simmern
- c. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz e.V.
- d. Nach der Eintragung lautet der Name „Lighthouse Hunsrück e.V.“
- e. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfsjahr.

2. Zweck und Ziel des Vereins

- a. Zweck des Vereins ist die Verbreitung des Evangeliums im Sinne der Bibel, die Ermutigung zum Leben nach biblischen Maßstäben und die Förderung christlicher Gemeinschaft. Alleinige Grundlage der Lehre und Leitung des Vereins ist die Bibel.
- b. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche, gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Der Zweck des Vereins wird verwirklicht durch:

- a. gottesdienstliche Versammlungen
- b. Veranstaltungen, die aktives Christsein verkündigen und vorstellen
- c. Erarbeitung und Bereitstellung von Studienmaterial
- d. Ausbildung von Mitarbeitern durch Lehrgänge, Seminare und Workshops
- e. Angebote zur Lebenshilfe und Persönlichkeitsentwicklung. Als Mittel dazu sieht der Verein besonders gemeinsame Veranstaltungen, individuelle Beratung und Betreuung, Musik, Spiel, Sport
- f. organisierte Freizeiten
- g. soziale Tätigkeit
- h. Öffentlichkeitsarbeit, Verbreitung christlicher Literatur und Medien
- i. Durchführung von Maßnahmen der Kinder- und Jugendarbeit auf christlicher Grundlage
- j. Bau, Anmietung und Unterhaltung von Räumlichkeiten oder Gebäuden für die in dieser Satzung aufgeführten Zwecke des Vereins
- k. Aussendung und Unterstützung von Missionaren im Ausland.

4. Mitgliedschaft

- a. Mitglied des Vereins kann jeder bekennende Christ werden, wer sich zur aktiven Mitarbeit und Übernahme von Mitverantwortung im Verein bereit erklärt und sich den satzungsgemäßen Zielen des Vereins verpflichtet.
- b. Der Antrag auf Mitgliedschaft muss schriftlich erfolgen, über den Antrag entscheidet der Vorstand.
- c. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.
- d. Der Vorstand kann durch Beschluss Vereinsmitglieder ausschließen, wenn sie den Interessen, Absichten oder der Zielsetzung des Vereins durch Äußerungen oder Handlungen schaden. Dem Mitglied wird die Möglichkeit der schriftlichen Stellungnahme innerhalb von zehn Tagen nach Bekanntwerden der Ausschlussgründe eingeräumt.
- e. Die Mitgliedschaft endet auch durch Tod, freiwilligen Austritt oder bei Auflösung des Vereins.
- f. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er wird sofort wirksam.

5. Die Organe des Vereins sind:

- a. Die Mitgliederversammlung
- b. Der Vorstand

6. Die Mitgliederversammlung

- a. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands, hilfsweise von einem anderen Vorstandsmitglied, in Textform (auch unter Nutzung anderer technischer Mittel) unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Die Einberufungsfrist beträgt 14 Tage.
- b. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.
- c. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand alle vier Jahre. Der bisherige Vorstand bleibt bis zu seiner Bestätigung oder Wahl des neuen Vorstands im Amt, außer bei Rücktritt oder Austritt. Es gilt BGB § 27(2).
- d. Die Mitgliederversammlung ist nach ordentlicher Einberufung, bei Anwesenheit von mindestens 60% der eingetragenen Mitglieder beschlussfähig.
- e. Wenn ein Drittel der Vereinsmitglieder beim Vorstand schriftlich unter Angabe von Gründen eine Mitgliederversammlung beantragt, muss diese einberufen werden.
- f. Satzungsänderungen beschließt eine nach § 5/4 beschlussfähige Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit. Sie bedürfen der schriftlichen Ankündigung und Erläuterung.
- g. Bis zur Eintragung in das Vereinsregister ist der Vorstand berechtigt, vom Vereinsregister oder dem Finanzamt geforderte Änderungen selbstständig vorzunehmen.

- h. Die Mitgliederversammlung bestimmt mindestens zwei Rechnungsprüfer.
- i. Der Verlauf der Mitgliederversammlung wird protokolliert. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden (bei dessen Abwesenheit einem Vorstandsmitglied), dem Schriftführer und dem Versammlungsleiter (wenn ein anderer als der Vorsitzende die Versammlung leitet) zu unterzeichnen.

7. Der Vorstand

- a. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, bestimmt seine Richtlinien und seine Tätigkeitsschwerpunkte.
- b. Der Vorstand im Sinne von §26 BGB besteht aus drei Mitgliedern, die einstimmig einen Vorsitzenden bestimmen.
- c. Jeweils zwei dieser Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam nach außen.
- d. Vorstandsbeschlüsse sind einstimmig zu fassen und zu protokollieren.
- e. Der Vorstand kann von jedem seiner Mitglieder einberufen werden.
- f. Der Vorstand kann besondere Vertreter im Sinne des §30 BGB bestellen, wobei der Aufgabenbereich schriftlich zu kennzeichnen ist und die Vertretungsmacht nach außen deutlich definiert werden muss.
- g. Der Vorstand regelt Anstellungen und Entlassungen von Mitarbeitern zur Erreichung des Vereinszwecks. Einstellungen und Entlassungen bedürfen der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.
- h. Der Vorstand legt der Mitgliederversammlung jährlich Rechenschaft ab.

8. Finanzen

- a. Der Verein finanziert seine Tätigkeit durch Spenden, eine Beitragspflicht besteht nicht.
- b. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- c. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- d. Mitglieder des Vereins haben kein persönliches Anrecht bei einer eventuellen Auflösung des Vereins. Ebenso wenig besteht das Recht der Mitglieder, Vereinsvermögen persönlich zu verwerten.
- e. Zur Führung der Finanzverwaltung bestimmt der Vorstand einen Finanzverantwortlichen.
- f. Für besonders ausgewiesene Vorhaben (z.B. Anschaffung, Herstellung und Instandhaltung von Räumlichkeiten) können Rücklagen gebildet werden. Andere Rücklagen im Sinne von §58 Nr.6 und 7 AO dürfen auch gebildet werden.
- g. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel des Vereins. Bei Zahlungen aufgrund von vertraglichen Vereinbarungen müssen Leistung und Gegenleistung nach wirtschaftlichen Grundsätzen gegeneinander abgewogen sein.
- h. Ehrenamtlich für den Verein tätigen Mitgliedern kann, wenn die haushaltsrechtliche Möglichkeit besteht, eine sog. Ehrenamtszuschale im Rahmen der Regelungen des

§ 3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz gezahlt werden. Über die Höhe der Zahlungen entscheidet der Vorstand.

9. Auflösung des Vereins

- a. Für die Auflösung des Vereins ist eine Zweidrittelmehrheit bei Anwesenheit von mindestens drei Vierteln der Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann auch auf schriftlichem Wege von allen Mitgliedern herbeigeführt werden.
- b. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den „Activate Network e. V. Schandauer Straße 60, 01277 Dresden“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

10. Gültigkeit und Inkrafttreten der Satzung

Wenn eine Bestimmung dieser Satzung ungültig werden sollte, wird dadurch nicht die ganze Satzung hinfällig.

Die Satzung tritt nach der Annahme durch die Mitgliederversammlung mit einer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Simmern, 06.10.2022

Unterschriften der Vereinsmitglieder:

George Basada

Madita Basada

Olesja Weber

Viktor Weber

Stefan Holler

Angie Holler

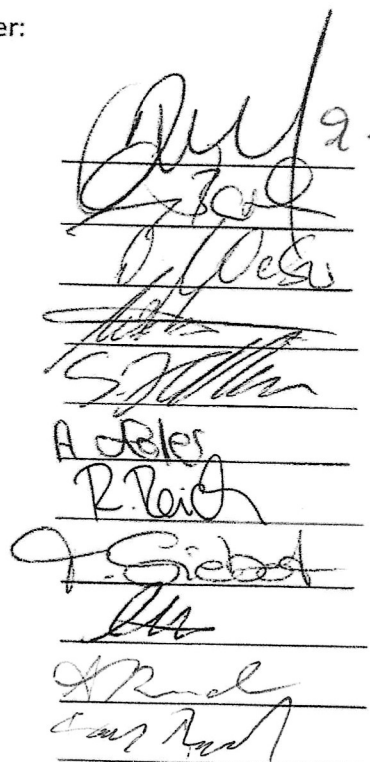
Regina Reich

Tanja Siebert

Semih Pektas

Saman Dawood

Anna Dawood



The image shows a list of handwritten signatures corresponding to the names listed on the left. Each signature is written on a horizontal line. The signatures are: George Basada, Madita Basada, Olesja Weber, Viktor Weber, Stefan Holler, Angie Holler, Regina Reich, Tanja Siebert, Semih Pektas, Saman Dawood, and Anna Dawood.